

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE**Märkische Heide**

Jahrgang 17

Märkische Heide, den 2. Dezember 2020

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 09.11.2020 Seite 2
- Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide Seite 3
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkische Heide Seite 8
- Öffentliche Ausschreibung - Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 2, Flurstück 667 Seite 10
- Bekanntmachung
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes in Groß Leuthen
hier: Auslegung der Antragsunterlagen; ortsübliche Bekanntmachung Seite 11
- Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2021 Seite 11
- Informationen aus dem Bauamt
 - o Bauabgangsstatistik Seite 12
 - o Hinweis zur Umlage von beitragsfähigen Baumaßnahmen Seite 12
- Information aus dem Ordnungsamt zum Umgang mit Fundtieren Seite 12
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
 - o Entsorgungstermine Seite 13
- Satzung der Jagdgenossenschaft „Kuschkow“ Seite 13

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde

De Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst**Öffentlicher Teil****Beschluss Nr. 2020 - 62**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss die Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 78

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die überplanmäßige Ausgabe für die Tilgung des Darlehens Nr. 160025825 für den Campingplatz Groß Leuthen in Höhe von 27.776,07 EUR zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 79

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Bürgermeisterin zu bevollmächtigen, eine Absichtserklärung gegenüber den Städten Luckau und Lübben sowie dem LDS zur Zusammenarbeit bei der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Bahnstrecke Uckro - Luckau - Lübben - Groß Leuthen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 81

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dass Strategiepapier zur Einzelhandelsentwicklung der Gemeinde Märkische Heide in seiner vorgelegten Fassung (Stand: August 2020) zu billigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 84

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag zur Errichtung einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Technik in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 584, 586, 588, 589, 595, 596, 597 zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 85

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Nicht öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 2020 - 80**

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das gemeindeeigene Wochenendhausgebiet in Hohenbrück.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erbbaurechtsvertrag notariell beurkunden zu lassen.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 82

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 298, Flur 5, Gemarkung Kuschkow.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Kataster- und Vermessungsamt des LDS mit der Vermessung zu beauftragen und den Grundstücksverkauf beurkunden zu lassen. Die Entbehrlichkeit der kaufgegenständlichen Fläche ist gemäß § 79 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 - 83

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss einen Grundstückstausch mit Wertausgleich mit dem Land Brandenburg, Landesforstverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

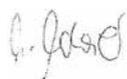
Gegenstand des Tauschgeschäftes sind die gemeindeeigenen Waldwegflurstücke 7, 43 und 46, Flur 5, Gemarkung Biebersdorf.

Als Tauschgegenstand erhält die Gemeinde die im Eigentum der Landesforstverwaltung stehenden Flurstücke 273, 274, 282, 284, 287 und 290, Flur 1, Gemarkung Plattkow.

Dabei handelt es sich um die zugehörigen Grundstücke zur asphaltierten Verkehrsfläche der ehem. K 6119 von der Ortslage Plattkow bis zur K 6118 (Ortsverbindung Wittmannsdorf-Kossenblatt). Baulastträger dieser Verkehrsfläche ist die Gemeinde Märkische Heide.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstückstauschgeschäft beurkunden zu lassen. Die Entbehrlichkeit der kommunalen Grundstücke gemäß § 79 BbgKVerf ist gegeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefasst.



Marita Nowig
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 24]), den §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung vom 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle, nachfolgend genannten, im Gebiet der Gemeinde Märkische Heide gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Friedhöfe Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leuthen, Hohenbrück, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen, Wiese, Wittmannsdorf und Bückchen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die unter § 1 dieser Friedhofssatzung genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide. Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner*innen der Gemeinde Märkische Heide waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Friedhöfe sind ein fester und wichtiger Bestandteil unserer Trauerkultur. Alle Maßnahmen der Bewirtschaftung dienen dem Schutz dieser Friedhofs- und Trauerkultur.

§ 3

Bestattungsgebiet

(1) Personen, die bei ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in einem Ortsteil der Gemeinde Märkische Heide hatten, sind auf dem Friedhof des entsprechenden Ortsteiles zu bestatten.

(2) Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Schild am Friedhofseingang hingewiesen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- o die Wege, ohne schriftliche Sondergenehmigung, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Bauhofes und die Fahrzeuge der nach § 6 dieser Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
- o Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- o an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten aus-zuführen,
- o chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- o Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- o den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten zu betreten,
- o Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
- o zu lärmern und zu spielen,
- o Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde die an kurzer Leine geführt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Märkische Heide.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- o in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- o selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind,
- o einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die von der Gemeinde Märkische Heide erteilte und auf drei Jahre befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf Friedhöfen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt werden. Die Gemeinde Märkische Heide kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Gemeinde Märkische Heide genehmigten Stellen gelagert werden.

Abfall, Aushub, Abraum, Strauchwerk, Heckenpflanzen, Rest- oder Verpackungsmaterial müssen vom Gewerbetreibenden mitgenommen und entsorgt werden.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen, zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit, nur

die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Gemeinde Märkische Heide Ausnahmen zulassen.

(8) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 - 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Märkische Heide die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch einen schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung durch die Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragte anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Rechtzeitig, spätestens einen Arbeitstag vor dem Bestattungstermin, sind bei Erdbestattungen die standesamtliche Bestattungsbescheinigung und bei Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Ausschmücken der Gräber, einschließlich notwendiger Vorarbeiten, das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, das Schließen des Grabes und Auflegen der Trauerfloristik sind durch das von den Nutzungsberechtigten mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren.

(2) Die Arbeiten laut Absatz 1 in Gesamtheit können nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung von Personen des jeweiligen Ortsteiles ausgeführt werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages der Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten. Die Genehmigung wird nur bei Erfüllung folgender Bedingungen erteilt:

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung, die freiwillig und unentgeltlich tätig werdenden Personen namentlich zu benennen (bei Erdbestattungen mindestens vier Personen, bei Feuerbestattungen mindestens eine Person). Dabei liegt es in Verantwortung der Nutzungsberechtigten, dass das Einverständnis und die verbindliche Zusage der benannten Personen vorliegen.
2. Die benannten Personen sind verpflichtet, die von der Friedhofsverwaltung ausgehändigte schriftliche Belehrung vor Beginn jeglicher mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Arbeiten durch Unterschrift zu bestätigen, danach zu handeln und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die unterzeichnete Belehrung muss der Friedhofsverwaltung spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin vorliegen. Wird die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nicht erteilt, wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach Maßgabe von Absatz 1 verfahren.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch eine 0,30 m starke Erdwand oder durch eine künstliche Wand getrennt sein.

(4) Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Grabherstellung selbst und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass vorhandene Bepflanzungen sowie Grabfassungen bzw. Grabstätteneinrichtungen u. ä., die das Ausheben des Grabes behindern, entfernt werden. Bei Erdbestattungen muss außerdem das vorhandene Grabmal vorübergehend entfernt und bei Bedarf eingelagert werden, um eine Gefährdung der beim Grabaushub beschäftigten Personen zu vermeiden.

(5) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen auf ihren Grabstätten, die zwecks Grabherstellung notwendig sind, zu dulden.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd - absplittenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Friedhofsverwaltung nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt und die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Die Erteilung der Zulassung kann nur auf schriftlichen, hinreichend begründeten Antrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, je nach Lage des Einzelfalls, die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen weiterer Personen abhängig zu machen.

(3) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen müssen durch ein von den Antragstellern*innen beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt in Absprache mit den Beauftragten den Zeitpunkt.

(4) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern diese nicht richterlich angeordnet sind.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen können, haben die Antragsteller*innen zu tragen.

(7) Umbettungen aus anonymen Urnengräbern sind nicht möglich.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12

Allgemeines

(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Märkische Heide und werden nur nach Eintritt eines Sterbefalles abgegeben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Vergabe der Grabstätten. Diese ist befugt Entscheidungen über die Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern, mit den verschiedenen Grabstättenarten, als auch bezüglich der Wiederbelegung aufgelöster Grabstätten, zu treffen.

(3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder dass die Umgebung in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Grabstätten grenzen in der Reihe direkt aneinander. Es besteht kein Anspruch auf Abstandsflächen.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit erstmaliger Inanspruchnahme der Grabstätte durch eine Bestattung.

(5) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- c) Urnengrabstätten,
- d) anonyme Urnengrabstätten,
- e) pflegefreie Urnengrabstätten,
- f) pflegefreie Erdgrabstätten.

Diese stehen nicht auf jedem der in §1 dieser Friedhofssatzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(6) Die Größe der einzelnen Grabstättenarten ist nachfolgend näher bestimmt:

Reihengrab	1,35 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,75 m Breite	1,70 m Länge
Wahlgrab 1-stellig ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1,35 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 2-stellig	2,70 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 3-stellig	4,05 m Breite	2,60 m Länge
Wahlgrab 4-stellig	5,40 m Breite	2,60 m Länge
Urnengrab	1,00 m Breite	1,00 m Länge

(7) Die eigenmächtige Veränderung der Grabstättengröße durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelfällen veränderte Maße der zur Nutzung überlassenen Grabstättenfläche festzulegen.

(8) Werden in bereits bestehenden Gräbern Bestattungen durchgeführt, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße. Ein Anspruch auf bestimmte Grabmaße besteht nicht.

(9) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

§ 13

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an

denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) In Wahlgrabstätten, die bereits ganz oder teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, können auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzliche Urnenbestattungen erfolgen. Je Grabstelle darf eine Urne beigesetzt werden.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) Urnen werden auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkische Heide nur in der Erde beigesetzt. Die Aushändigung der Urne an Bestattungspflichtige oder Angehörige der eingescherten Verstorbenen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Durch die Beisetzung einer weiteren Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. In einer Urnengrabstätte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 16

anonyme Urnengrabstätten

(1) Die anonyme Urnengrabstätte ist eine besondere Grabstättenanlage für Aschebestattungen, in der eine Vielzahl von Urnen für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Friedhof in Groß Leuthen vorgehalten.

(2) In der Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher wird die Anlage von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(3) Es ist nicht gestattet die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen. Die Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

§ 17

pflegefreie Urnengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) Je Grabstelle darf nur eine Bestattung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit des pflegefreien Urnendoppelgrabes durch den Kauf von zwei Grabstellen. Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(4) Pflegefreie Urnengrabstätten dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.

(5) Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer Grabplatte zu versehen. Einfassungen sind nicht gestattet.

(6) Auf den Grabstätten sind nur Grabplatten erlaubt, die eine Normgröße von 30 cm x 20 cm und eine Stärke von 6 cm haben sowie ebenerdig liegen. Beim pflegefreien Urnendoppelgrab ist eine Größe von 60 cm x 20 cm x 6 cm vorgeschrieben. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdober-

fläche abschließt. Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Es sollte mindestens der Vor- und Familienname auf dem Namensstein stehen.

§ 18 pflegefreie Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte kann nach Ablauf für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.

(2) Je Grabstelle darf nur eine Bestattung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit des pflegefreien Erddoppelgrabes durch den Kauf von zwei Grabstellen. Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(4) Pflegefreie Erdgrabstätten dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.

(5) Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer Grabplatte zu versehen. Einfassungen sind nicht gestattet.

(6) Auf den Grabstätten sind nur Grabplatten erlaubt, die eine Normgröße von 30 cm x 40 cm und eine Stärke von 6 cm haben sowie ebenerdig liegen. Beim pflegefreien Erddoppelgrab ist eine Größe von 60 cm x 40 cm x 6 cm vorgeschrieben. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt. Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Es sollte mindestens der Vor- und Familienname auf dem Namensstein stehen.

§ 19 Nutzungsrecht

(1) Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben wird oder ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.

(2) Wird in einer vorhandenen Grabstätte ein weiterer Verstorbener bestattet, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

(3) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Gemeinde Märkische Heide zu stellen. Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilungspflicht entsteht, können gegen die Gemeinde Märkische Heide keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde Märkische Heide bestimmt werden.

Falls die Nutzungsberechtigten keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen haben, sind die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:

- a) die Ehegatten*innen bzw. die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner*innen,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Großeltern,
- f) die Partner*innen einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

In den Fällen b) und d) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Anonyme Urnengräber, pflegefreie Urnengrabstätten und pflegefreie Erdgrabstätten werden abweichend davon durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt mit der Nutzungszeit.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Falls diese nicht bekannt oder ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln sind, wird der Ablauf des Nutzungsrechtes im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekanntgemacht.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle baulichen Anlagen, einschließlich Fassungen, müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld, die vorhandenen Fluchten und die Friedhofsanlage einfügen. Die Grabstättengrenzen sind entsprechend zu beachten. Es ist nicht gestattet für die Errichtung von baulichen Anlagen vorhandene Wegbegrenzungen zu entfernen oder zu versetzen. Höhenunterschiede innerhalb des Friedhofsgeländes sind beim Setzen der baulichen Anlagen, z.B. durch angemessenes Höher-/Tiefersetzen von Grabanlagen gegenüber Nachbargrabstätten, zu berücksichtigen.

(2) Auf jeder Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal in Form eines Grabsteines, einer Tafel, eines Kreuzes oder einer Grabplatte mit Inschrift errichtet werden. Zusätzliche Grabmale jeglicher Art sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament auf Grabstätten gelegt werden sowie flach angeschrägt sein.

(3) Abdeckungen der Grabstätten jeglicher Art mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind nicht gestattet.

(4) Platten zum Betreten der Grabstätte dürfen verlegt werden. Die Fläche aller Platten zusammen darf nicht größer als 1 m² sein.

(5) Für die Dauer von maximal einem Jahr nach der Bestattung dürfen Holzkreuze oder Tafeln mit einer Höhe von maximal 1,20 m ab Erdoberfläche als provisorische Grabmale verwendet werden.

(6) Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) Reihengräber 1,00 m
- b) Wahlgräber 1,20 m
- c) Urnengräber 0,90 m

(7) Bei der Errichtung von Grabeinfassungen sind die Maße nach § 12 (6) dieser Friedhofssatzung zu berücksichtigen, außerdem sollen die örtlichen Gegebenheiten und die umliegenden Grabstätten berücksichtigt werden. Die genauen Maße sind vor Ort, durch das beauftragte Unternehmen sowie nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, zu ermitteln. Bei Errichtung von Fassungen als Grabstättenbegrenzung dürfen keine Teile dieser Fassung außerhalb der Grabstättenmaße liegen, insbesondere Trittstufen dürfen nur nach innen ragen.

(8) Die Errichtung von Zäunen, Mauern oder ähnlichen Anlagen um Grabstätten ist unzulässig.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, der Austausch und jede Veränderung von Grabmalen darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Zustimmung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen.

(2) Wird ein Grabmal abweichend vom genehmigten Antrag oder ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung aufgestellt, kann es auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Provisorische Grabmale nach § 20 Abs. 5 und Namenssteine nach § 20 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Ergänzung oder Erneuerung der Grabinschrift bei bereits vorhandenen Grabmalen sind nicht zustimmungspflichtig.

(4) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgesetzt oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht beendet ist.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Das Errichten von Grabmalen, Grabfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkische Heide sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien) des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen.

(2) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Baulichkeiten nicht verpflichtet. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden durch schuldhaftes Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursachten Schaden haftbar.

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage, dauernden Pflege und Instandsetzung der Grabstätte.

(2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Beendigung des Nutzungsrechtes.

(3) Durch die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte entstehenden Abfälle sind entsprechend der Kompostierfähigkeit zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallboxen abzulegen. Schwer und nicht kompostierbare Abfälle (Strauchwerk, Heckenpflanzen, Styropor, Folie, Plastik, ...) müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(4) Für das Auffüllen und Herrichten der Grabstätten nach Erdsenkungen, einschließlich erneuten Ausrichtens baulicher Anlagen bei Bedarf, sind die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten verantwortlich.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätte darf nicht auf andere Grabstätten ragen, die Wege zwischen den Grabstättenreihen sowie sonstige öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Herrichtung und Bepflanzung

(1) Das Abräumen von Trauerfloristik nach der Bestattung sowie bei Erdbestattungsgräbern das Abhügeln, hat 6 Wochen nach der Bestattung zu erfolgen.

(2) Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen und würdigen Weise hergerichtet sein. Die Grabstättengestaltung ist der Umgebung anzupassen. Auf die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, sollte ganz verzichtet werden.

(3) Das Pflanzen von Bäumen, baumartigen Sträuchern sowie sonstigen Laub- und Nadelgehölzen, welche eine Höhe von über einem Meter erreichen, ist grundsätzlich untersagt.

(4) Entspricht die Grabstättenbepflanzung und -gestaltung nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung, sind die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten verpflichtet Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommen diese trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen. Eine Aufbewahrungspflicht oder Entschädigung für entfernte Bepflanzung sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, sind die Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln sind, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen. Ist eine zweite Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres erforderlich und wird diese ebenfalls nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. Im Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern die Grabstätte innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, gemäß den Satzungsbestimmungen zu beräumen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen.

§ 26

Beräumung

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet auf eigene Kosten die Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung oder Entziehung des Nutzungsrechtes zu beräumen. Die Beräumung beinhaltet die vollständige Entfernung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich der Fundamente) und Bepflanzung.

(2) Nach vollständiger Beräumung ist mit der Friedhofsverwaltung ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten beräumen und entsorgen lassen, wenn die Beräumungsfrist nicht eingehalten wurde. Eine Aufbewahrungs-

oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen aus Urnengrabstätten in würdiger Form der Erde übergeben.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 27

Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Gemeinde Märkische Heide dienen der Abhaltung von Trauerfeiern. Anderweitige Veranstaltungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und genehmigungspflichtig.

(2) Die Reinigung vor und nach einer Trauerfeier sind von den Nutzungsberechtigten zu organisieren.

(3) Die Aufstellung von Dekoration ist gestattet, wenn die Nutzungsberechtigten der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlassen und nach Ende der Trauerfeier wieder vollständig entfernen.

(4) Von der Gemeinde Märkische Heide werden keine Musikabspielgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher oder sonstige Ausstattungen für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier bzw. Bestattung vorgehalten. Die Nutzungsberechtigten können eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte veranlassen.

(5) Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben.

§ 28

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder direkt an der Grabstätte abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

(1) Die Gemeinde Märkische Heide übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht für die Gräber und deren Zubehör. Sie haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Gemeinde Märkische Heide haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 30

Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkische Heide erhoben.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Friedhofsatzung verstößt. Diese Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen, nach der Vorschrift des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Märkische Heide bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung vom 01.09.2009 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 9. November 2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 09.11.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Friedhofsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 9. November 2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

Märkische Heide ab 2021

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 24]), den §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Märkische Heide vom 01.01.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung vom 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle, nachfolgend genannten, im Gebiet der Gemeinde Märkische Heide gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Friedhöfe Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leuthen, Hohenbrück, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen, Wiese, Wittmannsdorf und Bückchen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde Märkische Heide werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3**Gebührenschildner*innen**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden oder wer die Kosten der Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 5**Gebührentarife****1. Grabnutzungsgebühren für Erdbestattung**

		Neukauf für 25 Jahre	Verlängerung pro Jahr
1.1	Reihengrab	160,00 €	keine Verlängerung
1.2	Wahlgrab 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €	2,40 €
1.3	Wahlgrab 1-stellig ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €	7,00 €
1.4	Wahlgrab 2-stellig	350,00 €	14,00 €
1.5	Wahlgrab 3-stellig	525,00 €	21,00 €
1.6	Wahlgrab 4-stellig	700,00 €	28,00 €
1.7	pflegefreies Erdgrab 1-stellig	1.000,00 €	40,00 €
1.8	pflegefreies Erdgrab 2-stellig	2.000,00 €	80,00 €

2. Grabnutzungsgebühren für Urnenbestattungen

		Neukauf für 20 Jahre	Verlängerung pro Jahr
2.1	Urnengrab	40,00 €	2,00 €
2.2	pflegefreies Urnengrab 1-stellig	620,00 €	31,00 €
2.3	pflegefreies Urnengrab 2-stellig	1.240,00 €	62,00 €
2.4	anonymes Urnengrab pflegefrei 1-stellig	490,00 €	keine Verlängerung

3. Trauerhallengebühr

3.1	Benutzung der Trauerhalle mit selbstständiger Reinigung	80,00 €
-----	---	---------

4. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) jährlich

4.1	Urnengrab	15,00 €
4.2	Reihengrab	20,00 €
4.3	Wahlgrab 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15,00 €
4.4	Wahlgrab 1-stellig ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20,00 €
4.5	Wahlgrab 2-stellig	40,00 €
4.6	Wahlgrab 3-stellig	60,00 €
4.7	Wahlgrab 4-stellig	80,00 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Genehmigung zur Änderung eines vorhandenen Grabmals	15,00 €
5.2	Genehmigung von Um- und Ausbettungen	20,00 €
5.3	Ausstellung Berechtigungskarte für 3 Jahre Gewerbetreibende	15,00 €
5.4	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, beträgt die Gebühr je halbe Stunde:	10,00 €

§ 6**Datenschutz**

Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift der Gebührenschildner*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht. Zur Ermittlung der Gebührenschildner*innen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in seiner gültigen Fassung.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) werden jährlich für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Eine anteilige Gebührenerhebung zu Beginn oder Ende der Nutzungsdauer erfolgt nicht, ebenso keine Rückerstattung.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung vom 01.09.2009 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 9. November 2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 09.11.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Friedhofsgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 9. November 2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide beabsichtigt die Veräußerung des nachfolgend aufgeführten kommunalen Grundstücks

Katasterangaben:	Gemarkung:	Wittmannsdorf
	Flur:	2
	Flurstück(e):	667
	Gesamtgröße:	1.449 m ²

Das Grundstück befindet sich laut Klarstellungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage „Wittmannsdorf“ komplett im Innenbereich und ist als Bauland ausgewiesen. Die Liegenschaft ist unbebaut.

Das Flurstück 667 ist Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Bodenordnungsverfahrens Wittmannsdorf, VNr. 2001 D. Der Käufer tritt in das Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, VNr. 2001 D ein. Des Weiteren wird dem Käufer eine Bauverpflichtung zur Fertigstellung einer Wohnbebauung innerhalb von 5 Jahren auferlegt. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösklausel bei Weiterverkauf innerhalb von 10 Jahren aufgenommen.

Als Mindestgebot wird ein Grundstückswert von **20.000,00 €** festgesetzt. Hinzu kommen alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Ausschreibungs-, Notar- und Grundbuchkosten.

Die Gemeinde Märkische Heide behält sich das Recht vor, ob, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück veräußert wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche an die Gemeinde Märkische Heide abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Gemeinde Märkische Heide haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch etwaige Altlasten o.a. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Erwerbers geeignet ist.

Die Katasterunterlagen können nach **Terminvereinbarung** mit dem Bauamt

Dienstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr und

Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, eingesehen werden.

Zur Terminabsprache bzw. zu Fragen zu den Verkaufsmodalitäten melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 035471 851-32.

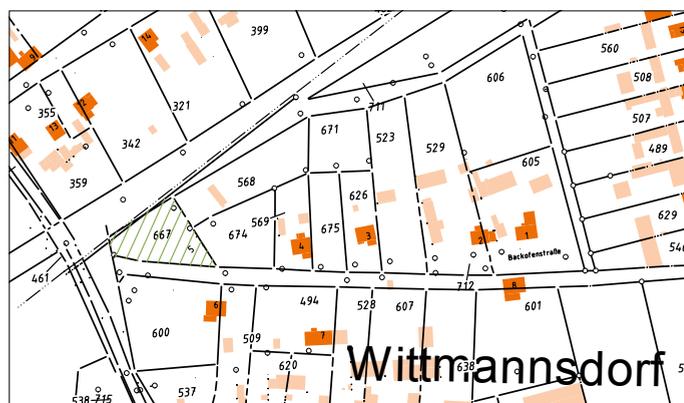
Ihr Gebot **mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Flurstück 667 - Wittmannsdorf
an die: Gemeinde Märkische Heide
Bauamt / Liegenschaften
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide

Mit der Abgabe des Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Abgabetermin ist der 05.01.2021 um 15:00 Uhr

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert und genutzt werden. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erklärt sich der Bieter mit der Speicherung und gegebenenfalls der öffentlichen Bekanntgabe seiner personenbezogenen Daten bereit.



Gemeinde Märkische Heide

02.12.2020

Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes in Groß Leuthen

hier: Auslegung der Antragsunterlagen; ortsübliche Bekanntmachung

Bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) wurde ein Antrag für die Erteilung einer Flugplatzgenehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes in der Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 290/2 (teilweise) gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 1 LuftVG liegen die erforderlichen Antragsunterlagen in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide (Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Fachbereich Bauamt) in der Zeit

vom 10.12.2020 bis 25.01.2021

zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund von eingeschränktem Publikumsverkehr während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter: 035471 851 34 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange von der Erteilung einer Genehmigung berührt werden können, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder Hinweise und Anregungen zum Vorhaben vorbringen.

Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist ein Vertreter für die übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (unter Angabe seines Namens, seines Berufes und seiner Anschrift) oder ein Bevollmächtigter zu bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die nicht vorstehend genanntem Erfordernis entsprechen, werden unberücksichtigt gelassen. Ferner werden gleichförmige Einwendungen insoweit nicht berücksichtigt, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen ab dem o. g. Auslegungsbeginn auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden können.



Lars Lemke
stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2021

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis 30.09.2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch keine Schule besuchen, am 01.08.2021 die Schulpflicht. Voraussichtlich finden die Einschulungsfeier am Samstag, dem 07.08.2021 und der 1. Schultag am Montag, dem 09.08.2021 statt.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern, für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2021 und 31.12.2021 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2021, jedoch vor dem 01.08.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Schule mitteilen.

Die Vorstellung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule mit den Eltern erfolgt für alle Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide (Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schulhen-Wiese, Wittmannsdorf-Bückchen) **und für alle Ortsteile der Gemeinde Unterspreewald** (Leibsch, Neuendorf am See, Neu Lübbenau)

am 21./22./25./26. und 27. Januar 2021

zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr

in der ALLEGRO Grundschule

in 15913 Märkische Heide OT Gröditsch, Schulstraße 29.

Im Rahmen der Schulanmeldung wird die schulärztliche Einschulungsuntersuchung durch den Jugendgesundheitsdienst durchgeführt. **Bitte vereinbaren Sie bis spätestens 18. Dezember 2020 telefonisch einen Vorstellungstermin. Sie erreichen uns montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr unter folgender Rufnummer 035476 457.**

Am Untersuchungstag sind der Impfausweis, das Vorsorgeheft, der Anamnesebogen, die Kopie der Geburtsurkunde, die ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern sowie die Teilnahmebestätigung an einer Sprachstandsfeststellung eines Sprachförderkurses oder einer sprachtherapeutischen Behandlung mitzubringen. Gröditsch im Schuljahr 2020/2021

gez. Lisette Zobel
Schulleiterin

Informationen

Bauabgangsstatistik 2020 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Umlage von beitragsfähigen Baumaßnahmen

Am 19. Juni 2019 wurde das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) dahingehend geändert, dass Straßenbaubeiträge für Baumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2019 beitragspflichtig sind, nicht mehr erhoben werden dürfen. Beitragspflichtig wird eine Baumaßnahme, wenn die Anlage endgültig hergestellt ist, das Bauprogramm erfüllt wurde und der Gesamtaufwand festgestellt werden kann.

Das bedeutet, dass für alle Baumaßnahmen, die bis zum 31.12.2018 fertiggestellt wurden, noch Beiträge nach KAG erhoben werden müssen. Das betrifft im Gemeindegebiet ausschließlich Maßnahmen für die Errichtung von Straßenbeleuchtung.

Sollten Sie Fragen zu umlagefähigen Baumaßnahmen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Bauamt. Frau Branzke wird Ihnen unter 035471 851 34 gern alle Einzelheiten dazu erklären.

Information des Ordnungsamtes zum Umgang mit Fundtieren

In den letzten Monaten sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Heide vermehrt Katzen als sogenannte Fundtiere von Bürgern beim Tierheim abgegeben worden. Dazu einige Hinweise zur richtigen Vorgehensweise beim Auffinden eines Tieres.

Wird eine Katze, ein Hund oder ein anderes Haustier aufgegriffen bzw. läuft zu, ist dies der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Dies ist die Gemeinde Märkische Heide:

Tel. 035471 851 42 oder 035471 851 11

Das Ordnungsamt prüft dann, ob der Halter des Tieres ermittelt werden kann und entscheidet, wohin das Tier verbracht wird. Die Gemeinde arbeitet bei der Unterbringung der Tiere mit mehreren Tierheimen zusammen. Die Entscheidung wo das Tier hinkommt, wenn der Halter nicht ermittelt werden kann, obliegt dem Ordnungsamt.

Werden Tiere außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung aufgefunden, sollten diese möglichst vom Finder aufbewahrt werden bis das weitere Vorgehen mit dem Ordnungsamt abgestimmt werden kann. Nur in Ausnahmefällen können Tiere direkt beim Tierheim abgegeben werden.

Grundsätzlich ist die Gemeinde für die Verwahrung von Fundtieren zuständig. Fundtiere sind dabei Tiere, die entlaufen, aber nicht herrenlos sind. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 3 Tierschutzgesetz verboten ist, Tiere auszusetzen. Wenn ein Tierhalter sein Tier dennoch aussetzt, bleibt er weiterhin Halter des Tieres, das Tier wird nicht „herrenlos“.

Die Kosten für eine Unterbringung im Tierheim sind grundsätzlich vom Tierhalter, als Eigentümer, des Tieres zu tragen. Um hier unnötige Kosten zu vermeiden, versucht die Verwaltung soweit möglich, den Halter zu ermitteln, bevor das Tier an ein Tierheim übergeben wird.

Es wird deshalb dringend darum gebeten, sich beim Auffinden von Tieren immer erst an das Ordnungsamt zu wenden!

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **14.12.2020**.

Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- Bitte speichern Sie die Beiträge als.doc oder.docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
- Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an m.kurrar@maerkische-heide.de

Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Wittmannsdorf/Bückchen	11.01.2021 - 22.01.2021
Biebersdorf	25.01.2021 - 05.02.2021
Groß Leine/Dollgen/ Groß Leuthen	07.12.2020 - 11.12.2020
Glietz	14.12.2020 - 18.12.2020
Gröditsch/Leibchel/Krugau	21.12.2020 - 25.12.2020
Schuhlen-Wiese/Klein Leuthen/ Kuschkow	28.12.2020 - 08.01.2021
Dürrenhofe/Klein Leine	28.12.2020 - 08.01.2021
Schleppzig	28.12.2020 - 08.01.2021

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel.: 0355 5829-0
Fax: 0355 5829-31

.....
Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser
an Herrn Krüger **Tel.: 0152 05210557**

Für den Bereich Abwasser
an Herrn Ortak **Tel.: 0152 05216267**

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Satzung der Jagdgenossenschaft „Kuschkow“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kuschkow hat am 16.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kuschkow ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Kuschkow und hat ihren Sitz in Kuschkow. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen in der Gemarkung Kuschkow entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von

Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere der Eigentumssituation oder der Art der Flächen-nutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes, Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.

(4) Sie wählt:

- a) den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer und mindestens einen Vertreter sowie weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören
- b) einen Schriftführer
- c) einen Kassenführer
- d) zwei Rechnungsprüfer.

(5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;

- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.
- o) Die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des BGB zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall;
- p) Die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
- q) Die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschlussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(6) Regelungen im Sinne des Absatzes 5 Buchstaben c), e), f), g), h), i) und p) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(7) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Märkische Heide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(8) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenständen der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes/Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 Absätze 3 bis 6 nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmungsentscheidung § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt die Niederschrift einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitgliedern sollen jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Vorstand vorhanden ist, in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist

(4) Der Schrift- und Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
- f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
- g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die/Der Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmer zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokuments der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitgliedern getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für 4 Geschäftsjahre gewählt.

Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechende Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigten Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gelten für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung), des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

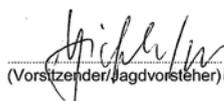
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 30.04.1992 außer Kraft.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 6 Absatz 5 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kuschkow, 16.10.2020

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kuschkow:


(Vorsitzender/Jagdvorsteher)


(1. Beisitzer)


(2. Beisitzer)

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

Jagdgenossenschaft Kuschkow

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 26.10.2020
Landkreis Dehme-Spreewald
Der Landrät
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Bismarckweg 14
15907 Lübben
Landrät *M.A. Franz* 

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 16.10.2020 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Kuschkow im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Märkische Heide Nr. 12 vom 02.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, 19.11.2020



Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage

Das Wunder der Heiligen Nacht

Weihnachten ist das große Wunder
der vergebenden Gnade Gottes;
den verlorenen Leuten bietet ER ewiges Leben.

Das ist das Wunder der Heiligen Weihnacht,
dass ein hilfloses Kind unser aller Helfer wird.

Das ist das Wunder der Heiligen Nacht,
dass in die Dunkelheit der Erde die helle Sonne scheint.

Das ist das Wunder der Heiligen Nacht,
dass traurige Leute ganz fröhlich werden können.

Das ist das Wunder der Heiligen Nacht:
Das Kind nimmt unser Leben in seine Hände,
um es niemals wieder loszulassen.

Friedrich von Bodelschwing (1831-1910)

Ihre
Bürgermeisterin
Annett Lehmann

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 6. Januar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Montag, der 14. Dezember 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:

Freitag, der 18. Dezember 2020, 9.00 Uhr

Kontakt

Telefon: 035471 851-0

Telefax: 035471 851-55

oder 035471 851-17

Internet: www.maerkische-heide.de

E-Mail: info@maerkische-heide.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Schließung Verwaltung

Während und außerhalb der Sprechzeiten bleibt die Gemeindeverwaltung weiterhin geschlossen. **Bitte vereinbaren Sie vorab für alle Bereiche einen Termin.** Ohne Termin kann leider keine direkte Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen. Halten Sie die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln ein und tragen Sie bitte einen Mund-/Nasenschutz.

Sie erreichen uns unter Tel.: 035471 851-0 oder per E-Mail: info@maerkische-heide.de

Alle weiteren Informationen zum Thema Corona finden Sie unter: www.maerkische-heide.de/Corona

Information zum Umleitungsverkehr

Aufgrund des Neubaus der Bogenbrücke und der Brücke an der Kupka in Lübben wird die Gemeinde Märkische Heide ab dem 23.11.2020 erneut zur Umleitungsstrecke für den LKW-Verkehr. Betroffen sind die Ortslagen Dollgen, Groß Leuthen, Gröditsch und Kuschkow.

Die Umleitung führt von der B 87 aus Richtung Nordosten kommend über die B 179 und über Neu Lübbenau, die Landesstraße L 71 und B 115 zur Anschlussstelle Freivalde an der Autobahn A 13 bzw. umgekehrt. Der PKW-Verkehr, Lieferverkehr und der öffentliche Nahverkehr werden durch die Baustelle geleitet.



Die Bauarbeiten sollen bis zum Mai 2023 beendet sein.

Wir bitten alle Bürger*innen um Verständnis für das erhöhte Verkehrsaufkommen. Bei Problemen können Sie sich gern an das Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide wenden.

*Ihr Ordnungsamt
der Gemeinde Märkische Heide*



Ausschreibung

25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide 2021

Wir suchen für das Jahr 2021 einen Veranstalter (Gemeinde, Verein, Firma, ...), welcher sich für die Organisation und Durchführung des „25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide“ bereit erklärt. Die Gemeinde unterstützt den Veranstalter bei der Organisation, der Werbung, in finanziellen und personellen Belangen und soweit vorhanden auch mit diversen Ausstattungsmaterialien.

Bitte reichen Sie **bis zum 31.01.2021** eine kurze Bewerbung mit folgendem Inhalt ein: Termin, Veranstalter, evtl. Programmablauf/Programmgestaltung, evtl. Kurzbeschreibung über die Einbindung der einzelnen Ortsteile/Vereine/Einrichtungen, ...

Bei Rückfragen steht Ihnen Ilka Paulick (Tourismus & Kultur) unter der Telefonnummer 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de gern zur Verfügung.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de



Bücher

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule

1726 - 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Kindergarten in Groß Leuthen seit (125 Jahren) 1892

Das blaue Band - GESCHICHTEN VON HIER 2

Der KulturArche-Märkische Heide e. V. hat ein kleines Jubiläums-Büchlein über die Groß Leuthener Kitageschichte mit vielen Fotos & Erinnerungen herausgebracht: Preis 5,00 Euro. Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Der neue Familienpass 2020/21 ist da!

Der neue Familienpass Brandenburg 2020/2021 bietet Ermäßigungen bei rund 470 Angeboten von Familienerlebnissen in Brandenburg und Berlin.

Ob Badespaß im Freizeitbad, spannende Museumsführung oder Action und Abenteuer im Naturpark - Erleben Sie mit dem Ausflugsplaner unvergessliche Momente mit Ihren Liebsten. Passende Ausflugstipps und Veranstaltungen mit Rabatten bis zu 20% finden Sie im Familienpass Brandenburg.

Für einen Ausflug in die Hauptstadt Berlin sind 43 attraktive Angebote in unserem Familienpass enthalten.

Entdecken Sie Brandenburg mal von einer ganz anderen Seite und machen Sie den Familienpass zu Ihrem stetigen Begleiter.

Für die Ferien, Familienwochenenden oder die gemeinsame Zeit kann hier die Planung beginnen.

Weitere Infos unter: www.familienpass-brandenburg.de

Gültig bis 23. Juni 2021.

Preis: 2,50 €

Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen.

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage) - Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Wassermähler-Ablesung 2020

Sehr geehrte Kunden,
bis zum 12. Dezember 2020 werden wir allen Kunden die Ablesebriefe zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für das Abrechnungsjahr 2020 zustellen.

Lesen Sie bitte am 15.12.2020 den Zählerstand ab.

Die Meldung der Zählerdaten an den TAZ sollte bis zum 18.12.2020 durch den Kunden erfolgen.

Beachten Sie bitte die Verfahrensweise!

1.) Online Meldung

Sie können Ihren Zählerstand Online melden. Hierzu gehen Sie auf die Internetseite der Gemeinde Märkische Heide ([www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink-und-Abwasserversorgung/TAZ-Dürrenhofe/Krugau/Zählerablesung](http://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink-und-Abwasserversorgung/TAZ-Duerrenhofe/Krugau/Zaehlerablesung)). Halten Sie Ihre Kundennummer und die Zählernummer bereit und tragen Sie Ihre Werte in die vorgegebene Maske ein.

2.) Postalische Meldung

Das Ihnen zugestellte Schreiben, füllen Sie bitte aus und senden es frankiert an den TAZ Dürrenhofe/Krugau zurück. Es besteht auch die Möglichkeit die Mitteilung in den Briefkasten des TAZ, direkt vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung in Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, einzuwerfen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Verbandes gern während der Sprechzeiten unter der Telefonnummer 035471 808020 und 808021 zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass vor Ort Termine auf Grund der Corona Pandemie gesondert vereinbart werden müssen. Ohne Terminvereinbarung kann leider keine direkte Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen.

Hinweis zur Zählerablesung.

Die Wassermähler haben 5 Stellen.
Es gibt keine Kommastrichen auf den Zählern.
Übertragen Sie bitte alle 5 Stellen auf Ihre Zählerkarte.

Hauptzähler
Zählernummer | 17/14000100
Standort |
Letzte Ablesung: 18.12.2017
Stand mit | 0
Stand neu | 00001
Telefonische Anfragen bitte an:
Frau Wolf - 035471/8080 20
Frau Kuntzke - 035471/8080 21
Der Zählerstand dieses Zählers lautet 1



Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Schule, Kita, Vereine

Ferienaktion der Jugendsozialarbeit

Bogenschießen 2020

Am Freitag, den 23.10.2020 lud Jugendsozialarbeiter Marcus Rutsche (Tel.: 0151 54409018) die Jugend der Märkischen Heide zum Bogenschießen nach Groß Wasserburg ein. An diesem neblig trüben, aber windstillen Nachmittag konnten sich vier Jugendliche in den Disziplinen Weitschuss auf Zielscheiben und Zielschießen auf Kunststofftiere versuchen. Neben dieser körperlichen Ertüchtigung gab es zwischen den Stationen auch Zeit, um über die Corona Pandemie und z. B. deren Auswirkungen auf die Nutzung der Jugendclubs zu sprechen. Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um der Jugend adäquate Angebote zu schaffen und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.



Foto: Marcus Rutsche

Danksagung Schulfest

50 Jahre - wenn das kein Grund zum Feiern war

1970 wurde sie als Polytechnische Oberschule eingeweiht. Nun, nach 50 Jahren, bekam die Schule in Gröditsch zu ihrem Jubiläum einen neuen Namen. Dieser ziert nun die erneuerte Fassade des farbigen Schulgebäudes.



Der Name „ALLEGRO Grundschule“ wurde während der Festveranstaltung am 2. Oktober von Schulleiterin Lisette Zobel und Bürgermeisterin Annett Lehmann feierlich enthüllt. Dazu begaben sich beide Damen mittels technischer Unterstützung der Firma Waske Dächer GmbH in luftige Höhe und sorgten dafür, dass Kinder und Eltern endlich das wohlbehütete Geheimnis lesen konnten. Musikalisch wurde dieser Akt durch eine Gesangsgruppe begleitet.

Dieser Höhepunkt war eingebettet in die Geburtstagsfeier, welche ab 15:00 Uhr auf dem großen Schulgelände stattfand. Zur Eröffnung präsentiert man eine 4-stöckige Geburtstagstorte, die von der Bürgermeisterin portioniert und von der Schulleiterin

sowie der Tortenbäckerin, Frau Heemskerck, an die Gäste verteilt wurde.

Kinder und Eltern aus unserer Umgebung folgten der Einladung und feierten, natürlich mit entsprechenden Hygienemaßnahmen, gemeinsam. Dazu gab es vielfältige Angebote, die Schule, Schüler und Schulträger organisiert hatten. Die Mädchen und Jungen konnten u. a. spielen, basteln, Geschicklichkeit beweisen, Ergebnisse der Projektstage „Schule früher - heute“ bestaunen, beim Märchen vorlesen relaxen, sich fotografieren lassen, die Arbeit der Feuerwehr als kleine Feuerwehrmänner und -frauen erleben oder das Glück bei der Tombola finden. Natürlich hatten die Organisatoren auch an die Verpflegung gedacht und somit die kleinen und großen Leckermäulchen mit einer breiten Angebotspalette verwöhnte.

Der Geburtstagsparty vorausgegangen war die offizielle Feierstunde, welche am Vormittag mit der Schul- und Schülerkonferenz sowie geladenen Gästen in der festlich geschmückten Turnhalle stattfand.



Wie gewohnt, umrahmten Schülerinnen und Schüler der Klasse! Musik - Klassen mit ihren Instrumenten die offiziellen Reden und zeigten dabei, dass das Projekt „Klasse! Musik für Brandenburg“ auch nach 10 Jahren weiterhin Schüler, Lehrer und Gäste in Gröditsch begeistert. Für Abwechslung sorgten die Mädchen und Jungen der Rope Skipping AG. Sie präsentierten regelrechte Akrobatik mit ihren bunten Seilen. Und zeigten somit, dass in Gröditsch nicht nur musiziert wird. Dennoch verriet der Auftritt von Frau Zobel, wofür ihr Herz in der Grundschule schlägt. Ihre Rede zum Jubiläum der Schule sang sie, begleitend durch ihre Musikschulkollegen Rene Kluge (Git.) und Andreas Krüger (Perc.).

Auch der Vorstand des Schulvereins war der Einladung gefolgt und hatte an diesem Tag natürlich auch an ein Geschenk gedacht. Innerhalb der offiziellen Feierstunde wurde auf dem Schulhof, unter Beisein aller Schülerinnen und Schüler und vieler Sponsoren, eine neue Kletterkombination eingeweiht, die nach den Worten der Vereinsvorsitzenden Frau Liesegang sofort erklommen wurde und fortan der aktiven Pausenbeschäftigung dienen soll. Zum Abschluss hatte man sich noch einen weiteren Höhepunkt einfallen lassen. Gegen 19:20 Uhr erstrahlte der Himmel über dem Sportplatz in Gröditsch. Ein gut 10-minütiges Feuerwerk fesselte die Besucher und sorgte damit für den krönenden Abschluss eines einzigartigen Festtages. Hierfür danken wir der Firma Schützenpunkt - Michael Noack aus Groß Leuthen.

Ein nachträgliches Geburtstagsgeschenk erhielten die Kinder in ihrer Grundschule am ersten Tag nach den Herbstferien. Der einst ungemütliche, kahle Pausenflur erstrahlt nun im neuen Design. Gemeinsam mit der Firma „Sprühsinn“ wurden einzelne Ideen zu Papier gebracht und entsprechend von den Profis überarbeitet und abschließend aufgesprayt. Der gut 10 m lange Flur lebt jetzt durch eine fantasievolle Gestaltung einzelner Schulszenen.



Fotos: Grundschule Gröditsch

Für die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung bedanken wir uns ganz herzlich bei:

Frau Paulick
 Frau Heemsker
 Frau Wichmann
 Frau Wilke
 Herr Mülverstedt
 Grillcrew Enrico Lehmann und seinem Team
 Schulverein der Grundschule Gröditsch e. V.
 Freiwillige Feuerwehren Alt-Schadow, Dürrenhofe, Gröditsch, Groß Leuthen, Krugau,
 Kreisverkehrswacht Dahme Spreewald e. V.
 Team der ALLEGRO Grundschule Gröditsch
 Mitarbeiter des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung
 Landkreis Dahme-Spreewald
 Malerbetrieb Klaus Ternick
 Wiemann Lehrmittel e. K.
 PBIT Systeme GmbH & Co. KG
 G & R GmbH Krausnick
 Tischlerei Rittner
 GSP-Grundstücks Service & Pflege GmbH
 Zimmermann GmbH & Co. KG
 LKT Lausitzer Klärtechnik GmbH
 GaLaBau Feind GmbH
 Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
 Dr. Jana Knieschke
 HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
 BHG Handelszentren GmbH
 Waske Dächer GmbH
 Die Baudenker Krebs Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
 Rösner Fleischwaren GmbH
 Elektro Schenker
 Apotheke am Markt Inh. Andreas Scholz
 Büttner Immobilien
 EPP Planung und Projektierung GmbH
 Zimmerei Peter Ostwald
 Autoservice Feldner GmbH
 Schornsteinfegerbetrieb Karin Menner
 Vermessungsbüro ÖbVI Cathérine Ebert
 Feuerlöschpumpen Service-Werkstatt Dipl.-Ing. Hartmut Köppen
 Maklerkanzlei Jürgen Kny GmbH
 Agrargenossenschaft „Unterspreewald“ e. G.
 Pfennig Bau GmbH & Co. KG
 Dachdeckermeister Mario Dillan
 SCHULZ BAU GmbH
 Jegasoft Media e. K.

Architektur- und Planungsbüro Rosemarie Furchner
 E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Ost Brandenburg
 UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
 Siegfried Wellermann Landesjagdverband Brandenburg e. V.
 Apotheke R. Carmesin
 Hoffmann & Frommelt
 Edeka - Angelika Becker
 Elektro-Nimtz GmbH
 MAB Metall- und Anlagenbau GmbH
 Erzeugergemeinschaft Fleischschwein
 Tischlerei Yves Nimtz
 Metallbau Schulze GbR
 Schornsteinfegermeister Volker Keutel
 Zahnarztpraxis Robert und Burkhard Kautz
 Gröditscher Agrargesellschaft mbH & Co. KG
 Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG
 Freizeit Oase
 Archikart Software AG
 Fuhrunternehmen Burkhard Grötchen
 LUG Engineering
 FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V.
 Mroscina e. V.
 Josephine Rodig
 Spreewaldmarathon e. V.
 Annika Höhne - Tierphysiotherapie
 envia Mitteldeutsche Energie AG
 Gasthaus Döring
 Martin Schulze
 Familie Branzke
 Kinderspaß Radke
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 Spreewaldbank
 Wettermuseum e. V.
 Kletterwald Lübben
 Landbäckerei Kathrin Schulze
 JUMP House Berlin-Reinickendorf GmbH
 ALBA BERLIN Basketballteam GmbH
 Spreewood Distillers GmbH
 Wehrfritz - eine Marke der HABA Sales GmbH & Co. KG
 Biosphäre Potsdam GmbH
 Spreewelten Bad Lübbenau
 EWE Aktiengesellschaft
 Autohaus Otto Schwadtke e. K.
 Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Regionalverband Südbrandenburg
 Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e. V.

Saisonstart der Sportschützen

Im Oktober starteten in Teupitz die Rundenwettkämpfe der Sportschützen im Kreisschützenverband Dahme-Spreewald. Am ersten Wettkampftag der Saison 2020/21 trafen in der Kreisklasse die Luftgewehrschützen der Groß Leuthener Schützengilde auf die Sportfreunde der Schützenvereinigung Leibchel. Dabei mussten sich die Groß Leuthener Schießsportler mit 653 : 920 Ringen dem Rivalen aus der Gemeinde Märkische Heide geschlagen geben.

Für Groß Leuthen waren Erich Rossa und Mauro Minin an den Start gegangen. Die Mannschaft aus Leibchel führten Katrin Graßmann, Hans-Jürgen Busche, Andreas Jurk, Martin Hämerling und Lars Köhler zum ersten Saisonsieg.

Wilhelm Tarnow



FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V.

Jahresrückblick und Weihnachtsgruß

Vor einem Jahr haben wir uns auf ein neues sportliches Fußballjahr 2020 gefreut. Und nicht nur das - denn 2020 wäre das 30. Jubiläum unseres Vereins gewesen. Die Planungen für eine große Feier waren bereits angelaufen. Doch dann kam alles anders. Wir sind zutiefst traurig, dass wir unseren Mitgliedern in diesem Jahr nicht wie gewohnt die Möglichkeit geben konnten, regelmäßig ihrem Hobby nachzugehen und mit vielen Gästen unser **30-jähriges Vereinsjubiläum** zu feiern. Als im Sommer das Trainieren und Fußballspielen endlich auch wieder bei uns im Amateurbereich erlaubt war, wollten wir zumindest sportlich alle schnell wieder zu alter Form finden und zurück in den regulären Spielbetrieb. Doch erneut wurden wir im November ausgebremst. Auch der Kontakt zu unseren Fans fehlt uns sehr.

Doch etwas Gutes hat uns auch 2020 eingebracht. So erhielt unser Allround-Mitglied Haiko Reiche in diesem Jahr die **Auszeichnung des Sportsympathieträgers 2019**. Wir danken Haiko für sein herausragendes Engagement im Verein. Auch sein Herzensprojekt Damenmannschaft hat er in diesem Jahr weiter vorangetrieben. Mittlerweile sind es um die 20 Frauen, die wöchentlich gemeinsam trainieren und aktiv am Spielbetrieb teilnehmen - wenn er denn stattfindet.

2020 heißt auch **10 Jahre erfolgreiche Nachwuchsarbeit** beim FSV. Was 2010 mit weniger als einem Dutzend Kindern anfang, ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Mittlerweile sind diejenigen, die damals gerade mit der Grundschule begonnen hatten und denen die Trikots bis in die Kniekehlen reichten, junge Erwachsene. Erstmals konnten wir in dieser Saison eine A-Juniorenmannschaft melden. Neben zwei aktiven Herrenmannschaften, einer Ü35-Mannschaft, der Damenmannschaft und den A-Junioren gehen ebenso jeweils eine C-, D-, E- und F-Juniorenmannschaft an den Start. Alle Mannschaften im Nachwuchsbereich sowie die Bambinis - insgesamt rund **100 Kinder und Jugendliche** - werden Woche für Woche regelmäßig im Training und bei den Spielen von **ehrenamtlichen Trainern** angeleitet. Und der Kreis schließt sich - denn auch die ersten Jugendlichen Junioren geben bereits ihr fußballerisches Wissen an die jüngeren Jahrgänge weiter.

Wir hoffen das Beste für 2021!

Wir wollen wieder gemeinsam mit und für **unsere Fans** auf dem Platz stehen.

Wir wollen wieder **Tore schießen**, gemeinsam gewinnen und andere gewinnen sehen.

Wir sagen **DANKE** an alle, die uns in diesem Jahr die Treue gehalten haben. **DANKE** an alle Sponsoren, die mit Ihrer Unterstützung unsere Arbeit noch wertvoller machen. **DANKE** an alle Trainer und Neu-Trainer, die besonders für unseren Nachwuchs eine tolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung schaffen.

Wir zählen auch 2021 auf Euch! Bleibt gesund und genießt das Weihnachtsfest im Kreise Eurer Familien.

Der Vorstand des FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V.

*Da auch uns leider wichtige Einnahmen in diesem Jahr fehlten, Kosten für den Spielbetrieb und die Unterhaltung unserer Anlagen trotzdem beglichen werden mussten, freuen wir uns über jede Spende, die uns auf das angegebene Konto erreicht. Gerne stellen wir auch eine Spendenquittung aus. Bitte dann per E-Mail mit uns Kontakt aufnehmen unter fsv.grossleuthen.groeditsch@googlemail.com.

Kontoinhaber: FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V.
 IBAN: DE 89 180 92 684 000 230 6166
 Verwendungszweck: Spende 2020

Weihnachtsbaumverkauf 2020

am Lagerfeuer

Wann: Samstag,
12. Dezember 2020

ab 10:00 Uhr

Wo: an der Revierförsterei
Plattkow

Solange der Vorrat reicht!



Aus den Ortsteilen

Volkstrauertag 2020

Ein Jahr ist es nun her, da standen wir an unseren Kriegsdenkmälern und gedachten der verstorbenen beider Weltkriege. Ein Jahr voller Ereignisse haben wir hinter uns. Mit Corona und der Weltgeschichte. Da rücken die täglichen kleinen und etwas größeren Katastrophen in den Hintergrund. Die Corona Pandemie hat auch unsere Gemeinde Märkische Heide im Würgegriff. Anfangs war alles so weit weg und doch geschah es und es gab nicht nur einen Hotspot der Pandemie. Nachbarschaftshilfe war notwendiger denn je.

75 Jahre nach Kriegsende gedenken wir der verstorbenen, stehen vor den Denkmälern und halten inne, für eine Schweigeminute. 75 Jahre Frieden. Ein Gedanke schleicht sich ein: was ist Corona gegen all dieses Leid und Elend dieser beiden Weltkriege und die Jahre danach. Gegen Corona wird es einen Impfstoff geben, irgendwann. Gegen Kriege wohl nicht. Darum ist es für uns und unsere nachfolgenden Generationen so wichtig dieses Gedenken wach zu halten und immer wieder daran zu erinnern. Gerade auch die jungen Generationen, die das Leid des Krieges und das Leben in der Nachkriegszeit nie erfahren haben, sollten am Gedenken teilhaben, damit sie verstehen lernen wie wichtig das Erinnern ist, für unseren Frieden. „Die Toten mahnen uns“ diesen Satz kenne ich seit meiner Schulzeit. Die Bedeutung dieser wenigen Worte wird uns heute am Volkstrauertag ins Gedächtnis gerufen. Diese Denkmäler stehen für Mahnung, den Frieden zu bewahren und die Demokratie zu leben und für Versöhnung mit den Völkern.



Der Ortsbeirat Leibchel, der Wehrleiter der Feuerwehr Leibchel, Mitglieder der Schützenvereinigung Leibchel e. V. mit dem Prä-

sidenten und Gemeindevertreter Dieter Freihoff haben am Volkstrauertag die Ehrung und das Gedenken der verstorbenen beider Weltkriege in Leibchel und Glietz vorgenommen. Vielen Dank an alle Teilnehmer.

Text und Fotos: Helga Lehmann

Sonstiges

Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

Pfarrerin – Dörte Wernick
Zauer Dorfstraße 15, OT Zaue, 15913 Schwielochsee
Tel.: 035478 178338
E-Mail: d.wernick@ekbo.de
Gemeindekirchenratsvorsitzende Heidrun Kohts
Tel.: 035476 3233
Gemeindebüro – Kerstin Krüger
Schlossstraße 18, OT Groß Leuthen, 15913 Märkische Heide
Tel.: 035471 427
E-Mail: Kirchgem.GrossLeuthen@ekbo.de
Sprechzeit: Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Die Kirchengemeinde richtet sich bei der Einhaltung der Corona Hygienemaßnahmen nach den Richtlinien der Landeskirche. Möchten Sie über Änderungen von Gottesdiensten informiert werden, schicken Sie eine E-Mail an die Kirchengemeinde und Sie erhalten zeitnah die Informationen.

Kirchgem.GrossLeuthen@ekbo.de

6. Dezember, 2. Advent

Leibchel 09:30 Uhr
Groß Leine 11:00 Uhr

20. Dezember, 4. Advent

Wittmannsdorf 16:00 Uhr Musikalische Andacht

24. Dezember, Heiligabend

Pretschchen	15:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel vor der Kirche
Krugau	16:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel vor der Kirche
Kuschkow	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel vor der Kirche
Wittmannsdorf	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel auf dem Fußballplatz
Groß Leuthen	18:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel vor der Kirche

Bitte melden Sie sich zu den Christvespern schriftlich an. (Name, Vorname, Telefonnummer) Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an das Gemeindebüro. (per Post oder E-Mail)

Alle Christvespern finden im Freien statt. Es ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

25. Dezember, 1. Weihnachtstag

Leibchel 09:30 Uhr
Groß Leine 11:00 Uhr

26. Dezember, 2. Weihnachtstag

Groß Leuthen 09:30 Uhr

31. Dezember, Silvester

Wittmannsdorf 16:30 Uhr mit Verlesen aller Amtshandlungen und Abendmahl

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Diakon Aloys Klein i. R.

Tel.: 035476 431

Gottesdienst jeden Sonntag um 08:30 Uhr



**Kontaktdaten: Haus der Generationen
Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide/Groß Leuthen
Tel.: 0151 544 090 13**

Haus der Generationen

Sie müssen mal raus? Information für die Besucher*innen unseres Haus der Generationen/Familienzentrum

Trotz der derzeit aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Einschränkungen sind wir weiterhin für Sie da:

- als Ansprechpartner*innen bei Redebedarf
- als Helfer*innen bei Fragen, Problemen und Sorgen
- als Zuhörer*innen und Gesprächspartner*innen
- als Vermittler*innen bei speziellen Problemen und Nöten

Damit niemand allein sein muss, sorgen wir für zwischenmenschliche Beziehungen, Kommunikation und Kontakte.

Wir halten die Abstands- und Hygieneregeln ein und kümmern uns um Menschen, denen gerade in dieser Zeit „die Decke auf den Kopf fällt“.

Achtung:

Kurse, Gruppenangebote, offene Treffpunkte müssen im Moment leider ausfallen!

Neues Angebot

Ab Januar geben wir Interessierten die Möglichkeit sich in den Räumen des Haus der Generationen/Familienzentrum in Groß Leuthen zu treffen. (z. B. zum Stricken, Basteln, Lesen, Schreiben, Kaffeeklatsch usw.)

Termine müssen individuell abgesprochen werden.



Blutspende!

Am Dienstag, dem 29.12.2020 von 15:30 - 19:00 Uhr
Um Wartezeiten zu vermeiden haben sie die Möglichkeit sich über den QR-Code einen Termin zu reservieren.



Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

**Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf**

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 42,00 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeige(n)